

Förderprogramm zur Stärkung der Ortsteile von Herrieden

Die Stadt Herrieden gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz, um Leerstand in den Ortsteilen zu revitalisieren. Ziel ist es, die Wohnqualität in den Altbebauungen zu erhöhen und eine Nachverdichtung und Nutzung von Freiflächen im Innenbereich zu erreichen. Damit soll eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete und eine Verödung der Ortskerne verhindert und der Flächenverbrauch reduziert werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die räumlichen Geltungsbereiche sind auf die Ortsteile der Stadt Herrieden beschränkt. Das kommunale Förderprogramm ist mit anderen Förderprogrammen – ausgenommen einer Förderung im Zuge von Dorferneuerungsverfahren kombinierbar. Der zeitliche Geltungsbereich läuft vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026. Eine Verlängerung kann vom Stadtrat beschlossen werden.

§ 2 Verfahren

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investitionen bei der Stadt zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Förderbewilligung durch die Stadt begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- (2) Nach der Prüfung wird die Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Jährlich stehen 200.000 € an Fördergeldern zur Verfügung.
- (4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Bewilligung der Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn das Gebäude entsprechend den Antragsunterlagen genutzt wird und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.
- (6) Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt über den Zeitraum von 5 Jahren zu je gleich großen Teilen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. § 1) liegen und bei Antragstellung mindestens 40 Jahre alt sein oder gewerblich genutzt worden sein. Pro Objekt ist maximal eine Förderauszahlung im Zeitraum von 20 Jahren möglich.
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach Vorlage der Investitionsrechnungen mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach

- den Förderrichtlinien zulässig ist. Sollte innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so verfällt der Anspruch auf die weitere Auszahlung der noch ausstehenden Fördermittel [vgl. §2 (4)].
- (3) Antragsberechtigt ist wer im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.
 - (4) Die äußere Planung der Gestaltung des Gebäudes ist dem zuständigen Ausschuss der Stadt Herrieden vorzulegen. Falls die äußere Gestaltung nicht wie vom Ausschuss genehmigt ausgeführt wird, erlischt die Förderzusage. Nur, wenn die neue Planung der Stadtverwaltung unverzüglich zur erneuten Prüfung vorgelegt wird, kann eine erneute Förderung trotz bereits begonnener Maßnahme beantragt werden. Dabei gilt auch im Fall der erneuten Beantragung, dass die Planung vom Ausschuss genehmigt werden muss und die Fördervoraussetzungen erfüllt sein müssen.
 - (5) Für die geförderten Wohn- und Gewerbeeinheiten ist es notwendig, dass im zu fördernden Objekt nach Durchführung der Investitionen mindestens eine zusätzliche Person mit Hauptwohnsitz (pro Wohneinheit) gemeldet ist oder eine Gewerbeanmeldung vorliegt.
 - (6) Stellt sich im Nachgang heraus, dass Fördervoraussetzungen aus den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind oder dass im Nachgang davon abgewichen wurde, werden die Fördermittel versagt bzw. zurückgefordert.

§ 4 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden innerhalb geschlossener Ortschaften oder freistehender Gehöfte, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbebezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.
- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen oder teilweise abgebrochen und ein Ersatzgebäude, eine Erweiterung oder eine Aufstockung errichtet wird, so ist dies auch förderfähig.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die sich aufgrund der neuen Nutzung ergebende beitragspflichtige Geschossfläche auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herrieden.

§ 5 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 75,00 €/m²-Geschossfläche gemäß § 3 Abs. 3 des Förderprogramms, max. 20.000,00 € je Anwesen.
- (2) Der Förderbetrag pro m² erhöht sich pro Kind um 10 %. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde), das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nach der Durchführung der Investition mit dem Antragsteller im geförderten Objekt wohnen. Bei einer gewerblichen Nutzung des Objektes kann kein Kinderbonus gewährt werden.

(3) Die Förderung nach Abs. 1 und 2 wird bei baulichen Anlagen, die länger als 12 Monate ungenutzt sind, wie folgt vorgenommen:

- für zukünftige Wohnnutzung: 75,00 €
- für zukünftige Gewerbenutzung: 60,00 €
- für bestehende Wohnnutzung: 50,00 €
- je m² Geschossfläche
- max. 20.000 €

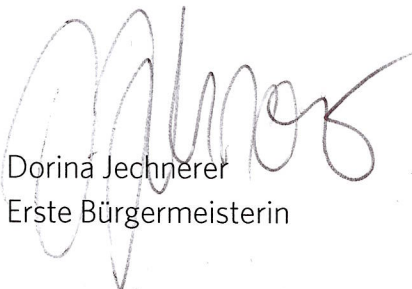
Bei einem Leerstand von min. 3 Jahren erhöhen sich die vorstehenden Fördersätze bei einer maximalen Fördersumme von 20.000,00 € um 10 %.

- (4) Voraussetzung ist, dass am Gebäude bauliche Investitionen durchgeführt werden, die sich auf mindestens 50.000 € belaufen. Werden nach Abzug anderweitiger Fördermittel 50.000 € unterschritten, wird die kommunale Förderung maximal bis zu den ungedeckten Investitionskosten gewährt. Investitionen sind durch Rechnungen inkl. Zahlungsnachweis zu belegen. Ebenso müssen alle gewährten Fördermittel aus anderen Förderprogrammen angegeben werden.
- (5) Investitionen für Grund- und Immobilienerwerb fallen nicht unter die Kategorie „bauliche Investitionen“.
- (6) Deponiekosten, die für die Entsorgung des Abbruchmaterials anfallen, können gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise (sortenreine Mülltrennung) im Rahmen der Förderhöchstgrenze vollständig gefördert werden, jedoch maximal bis zu 25 % des Betrags der genehmigten Fördersumme.

§ 6 Sonstiges

Die Stadt Herrieden behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlagen dies notwendig machen.

Herrieden, den 07.05.2025 (Ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2021)



Dorina Jechnerer
Erste Bürgermeisterin